

Kantonsratsbeschluss

Vom 21.12.2022

Nr. SGB 0186/2022

Investitionsbeitrag an das Kloster Mariastein in Metzerlen-Mariastein für die Neugestaltung des Klosterplatzes; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz; BGS 115.1) nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. September 2022 (RRB Nr. 2022/1442), beschliesst:

1. Für den Investitionsbeitrag an das Kloster Mariastein in Metzerlen-Mariastein für die Neugestaltung des Klosterplatzes wird zu Lasten der Investitionsrechnung (5660000 Investitionsbeiträge an private Organisationen) ein Verpflichtungskredit von 2'375'000 Franken bewilligt.
2. Diese Beitragszusicherung ist gültig bis 31. Dezember 2027.
3. Die Beitragszusicherung ist nur gültig unter folgenden Bedingungen und Auflagen:
 - 3.1 Die Neugestaltung des Klosterplatzes basiert auf der Entscheidungsgrundlage «Atelier Ehrenklau Hemmerling GmbH, Ludivine Gragy, Landschaftsarchitektin: Der Klosterplatz als Gastgeber, Annähern Begleiten und Begegnen, Dossier Neugestaltung Klosterplatz Mariastein, Stand Vorprojekt vom 4. Juli 2022».
 - 3.2 Sollte der Platz einst nicht mehr öffentlich sein, hat die Klostersgemeinschaft – oder bei einem Wechsel der Konzessionärin deren Rechtsnachfolgerin – den Beitrag des Kantons zurückzuzahlen. Die Höhe der Rückzahlung reduziert sich jährlich um 2,5 %. Der Betrag berechnet sich ab dem Zeitpunkt, in welchem der Platz nicht mehr öffentlich ist. Der dannzumalige Wert muss innert eines Jahres dem Kanton zurückerstattet werden. Eine Rückzahlungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Kloster Mariastein muss vor Auszahlung des ersten Beitrages des Kantons, von beiden Parteien unterzeichnet, vorliegen.
Vor einem Wechsel der Konzessionärin verpflichtet sich die Klostersgemeinschaft, vorgängig mit dem Kanton Kontakt aufzunehmen, um allfällige vertragliche Aspekte, welche die Rückzahlung der finanziellen Beteiligung des Kantons an die Baukosten betreffen, zu regeln.
 - 3.3 Fallen bei der anstehenden Ausarbeitung des Gesamtprojektes Mehrkosten an, wird der bewilligte Investitionsbeitrag nicht erhöht. Wenn die Baukosten mehr als 10 % tiefer ausfallen als geschätzt, reduziert sich der Beitrag des Kantons entsprechend. Die Grundlage bildet die Schlussrechnung.
4. Die jährlichen Anteile des Verpflichtungskredites sowie die Abschreibung des Investitionsbeitrages sind in den jeweiligen Voranschlagskrediten des Amtes für Kultur und Sport aufzunehmen.

5. Das Amt für Kultur und Sport ist ermächtigt, den bewilligten Beitrag wie folgt zulasten des Kontos 5660000 «Investitionsbeiträge an private Organisationen» anzuweisen:
- 800'000 Franken als Anzahlung nach Erhalt der Bewilligung des Bauprojektes mit dem Nachweis der Finanzierung und einer Rechnung im Jahr 2024.
 - 700'000 Franken als Anzahlung nach Erhalt eines Berichtes über den Verlauf der Bauarbeiten und einer Rechnung im Jahr 2025.
 - 875'000 Franken als Restzahlung nach Erhalt eines Schlussberichtes mit Abrechnung und Rechnung bis spätestens 31. Dezember 2027.

Im Namen des Kantonsrats

Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Kultur und Sport
Hochbauamt
Amt für Finanzen
Kloster Mariastein, Klosterplatz 1, 4115 Metzerlen-Mariastein **(Einschreiben)**
Parlamentscontroller
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (2177/2022)